



BMF - IV/ 8 (IV/8)

11. Jänner 2008

BMF-010302/0097-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-4110, Textilwaren-Einfuhr

Verordnung über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren

Die Arbeitsrichtlinie AH-4110 (Textilwaren Einfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen über die Überwachung der Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in definierten Drittländern mittels Gemeinschaftshöchstmengen (Quoten) und statistischen Überwachungsmaßnahmen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 11. Jänner 2008

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Einfuhr, bilaterale Regelungen

[Verordnung \(EWG\) Nr. 3030/93](#) des Rates vom 12. Oktober 1993 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern.

Inkrafttreten: 09. November 1993; Datum der Veröffentlichung + 1 Tag.

Geltung ab: 01. Jänner 1993 (Rückwirkend).

1.2. Einfuhr, EU-autonome Regelungen

[Verordnung \(EG\) Nr. 517/94](#) des Rates vom 7. März 1994 - in weiterer Folge in dieser Richtlinie mit "Verordnung" bezeichnet - über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen.

Inkrafttreten: 13. März 1994; Datum der Veröffentlichung + 3 Tage.

2. Einfuhr von Textilwaren aus gelisteten Drittländern

2.1. Einfuhrverbot

Für die in Anhang V der [Verordnung \(EG\) Nr. 517/94](#) des Rates vom 7. März 1994 genannten Textilwaren mit Ursprung in Nordkorea (KP) gilt nach Artikel 3 Absatz 3 der genannten Verordnung ein Einfuhrverbot.

2.2. Quotenregelung, System einfacher Kontrolle

(1) Für die in Anhang IV der [Verordnung \(EG\) Nr. 517/94](#) des Rates vom 7. März 1994 genannten Textilwaren mit Ursprung in Belarus (BY) bzw. Nordkorea (KP) unterliegt die Einfuhr in die Gemeinschaft den festgelegten jährlichen Höchstmengen.

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine gültige Einfuhrgenehmigung vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode L079 ("Textilwaren: Einfuhrgenehmigung") zu verwenden – außerdem ist die Nummer des Bescheides anzuführen und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.1.

2.3. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

2.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten (Textilkategorien) entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

2.3.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2.4. Einfuhrmöglichkeit ohne Quotenregelung

Siehe dazu die Befreiungsbestimmungen in der Arbeitsrichtlinie AH-1120.

3. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen des [§ 85 AußWG 2011](#) sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung anzuwenden. Siehe dazu die AH-1130.

Abschnitt 4.

derzeit frei

Abschnitt 5.

derzeit frei

Abschnitt 6.

derzeit frei

Abschnitt 7.

derzeit frei

Abschnitt 8.

derzeit frei

Abschnitt 9.

derzeit frei

Abschnitt 10.

derzeit frei

Anlage 1

11. Sets, Besonderheiten

11.1. Twinsets

Twinsets werden als solche zB in der Textilkategorie 5 genannt und es werden alle im Set enthaltenen Waren von einer einzigen Unterposition der Kombinierten Nomenklatur umfasst. Für solche Twinsets ist nur eine Einfuhrgenehmigung bzw. Überwachungsdokument erforderlich und bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

Die Abschreibungen von den Einfuhrdokumenten haben nach der Anzahl von Twinsets zu erfolgen.

Beispiel für Twinsets:

Büstenhalter (Kategorie 31) mit Slip bzw. Unterhose aus Gewirken oder Gestricken (Kategorie 13) oder alternativ Slip bzw. Unterhose aus anderem Material (Kategorie 18).

11.2. Warenezusammenstellungen laut Zollltarif

Die Anwendung der für zolltarifische Zwecke definierten Warenezusammenstellungen für die handelspolitischen Maßnahmen für Textilwaren bei der Einfuhr dieser Waren ist unzulässig.

Bei der Einfuhr von Waren dieser für zolltarifische Belange definierten Warenezusammenstellungen ist für die Waren jeder einzelnen Textilkategorie eine eigene

Einfuhrgenehmigung bzw. Überwachungsdokument erforderlich und bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen.

Die Abschreibungen von den Einfuhrdokumenten haben nach der Anzahl der Stücke vom jeweils zutreffenden Einfuhrdokument zu erfolgen.

11.3. Warenezusammenstellungen, die auch Freiwaren enthalten

Warenezusammenstellungen, von denen nur ein Teil der Waren der Genehmigungspflicht unterliegt und die zolltarifarisch als Ganzes betrachtet keiner Genehmigungspflicht unterliegen würden, können nicht zur Gänze als so genannte Freiwaren behandelt werden.

Beispiel:

Bademantel und Handtuch, wobei nur das Handtuch genehmigungspflichtig ist. Für die Einfuhr des Handtuchs ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich.